

Implantatgetragener Zahnersatz

Abrechnungsbeispiele aus dem GOZ-Referat

Das GOZ-Referat hat nachfolgend einige fiktive Abrechnungsbeispiele zum implantatgetragenen Zahnersatz zusammengestellt und sich zur besseren Übersicht auf die Kernpositionen beschränkt, unberücksichtigt gelassen wurden mögliche Begleitleistungen wie z. B. Provisorien, Funktionsdiagnostik usw.

1. Implantatgetragene Einzelkronen

Die Versorgung eines Implantats mittels Einzelkrone wird unabhängig von einer ggf. erforderlichen zahnärztlichen Präparation des Implantats oder Implantataufbaus nach der Nummer 2200 berechnet. Die Berechnung der Kronenposition 2210 GOZ im Zusammenhang mit einem Implantat ist ausdrücklich ausgeschlossen. Wird ein Implantataufbau im zahntechni-

schen Labor individualisiert, so kann die Leistung nach § 9 GOZ berechnet werden. Die Verschraubung von Implantat und Suprakonstruktion sowie der Verschluss des Schraubenkanals sind Leistungsbestandteil der Ziffer 2200 und nicht gesondert berechnungsfähig.

*Beispiel: Einzelkronen 24, 25 auf Implantaten, voll-
verblendet*

Abrechnung:

2x 2200 GOZ – Krone auf Implantat

5170 GOZ – ggf. individueller Löffel

9050 GOZ – Auswechseln von Aufbauelementen

Die Leistung nach der Nummer 9050 ist je Implantat höchstens dreimal und höchstens einmal je Sitzung berechnungsfähig.

2. Implantatgetragene Brücken- und Prothesenanker

In der GOZ 2012 sind Brücken- und Prothesenanker auf Implantaten den Ziffern 5000, 5030 oder 5040 zugeordnet. Die Leistungsziffern 5010 und 5020 sind im Zusammenhang mit Implantaten nicht berechnungsfähig.

Wird ein Implantataufbau in der Zahntechnik individualisiert, so kann diese Leistung nach § 9 GOZ berechnet werden.

Die Verschraubung von Implantat und Suprakonstruktion sowie das Abdecken der Verschlusschraube mit Füllungsmaterial sind auch hier nicht gesondert berechnungsfähig.

2.1 Implantatgetragene Brücke

Beispiel: Vollkeramikbrücke 24, 25–27 auf Implantaten
Abrechnung:

25, 27 – 5000 GOZ, Brückenanker auf Implantat
24 – 2200 GOZ, Krone auf Implantat
26 – 5070 GOZ, Brückenspanne
9050 – Auswechseln von Aufbauelementen

Die Implantatkrone 24 kann nach der höher vergüteten Ziffer 2200 berechnet werden, da sie der Brückenspanne nicht unmittelbar benachbart ist. Die Verblockung zwischen 24 und 25 spielt dabei keine Rolle.

2.2 Abnehmbare teleskopierende Brücke

Beispiel: Abnehmbare teleskopierende Brücke auf natürlichen Zähnen und Implantaten, vollverblendet und gaumenfrei

* 14, 24 Teleskope auf Implantaten,
* 17, 13, 23, 27 Teleskope auf natürlichen Zähnen,
* die zu ersetzenden Zähne werden als Brückenglieder gestaltet

Abrechnung:
6x 5040 – Teleskopkrone
3x 5070 – Brückenspannen
5170 – ggf. individueller Löffel
9050 – Auswechseln von Aufbauelementen

Die Ziffer 5040 kann für die Teleskopkrone auf einem natürlichen Zahn oder einem Implantat berechnet werden.

Neben der Teleskopkrone nach der Ziffer 5040 ist die Ziffer 5080 für die Verbindungsfunktion nicht mehr zusätzlich berechnungsfähig. Als Ausgleich hat der Gesetzgeber in der GOZ 2012 die Bewertung der Teleskopkrone deutlich angehoben. Hintergrund ist, dass der ewige Streitpunkt zur Nebeneinanderberechnung der Ziffern 508 und 504 (GOZ 88) ausgeräumt werden sollte.

2.3 Teleskope auf Implantaten, Modellgussteilprothese

Beispiel: 15, 13, 23, 25 implantatgetragene Teleskopkronen, vollverblendet, Modellgussteilprothese
Abrechnung:

4x 5040 GOZ – Teleskopkrone
5x 5070 GOZ – Prothesenspannen
5210 GOZ – Modellgußprothese
5170 GOZ – ggf. individueller Löffel
9050 GOZ – Auswechseln von Aufbauelementen

2.4. Teleskope auf Implantaten, Deckprothese mit Metallbasis

Beispiel: 34, 33, 43, 44 implantatgetragene Teleskopkronen; schleimhautgetragene Deckprothese mit Metallbasis

Abrechnung:
4x 5040 GOZ – Teleskopkrone
5230 GO – UK totale Prothese/Deckprothese
5190 GOZ – UK Funktionsabformung
9050 GOZ – Auswechseln von Aufbauelementen

Für die Metallbasis gibt es in der GOZ im Zusammenhang mit der totalen Prothese/Deckprothese keine gesonderte zahnärztliche Gebühr. Eine Metallbasis ist mit den Gebührennummern 5220/5230 GOZ abgegolten. Im Leistungstext heißt es hierzu: ... Verwendung einer Kunststoff **oder** Metallbasis Die Mehrkosten für die Metallbasis fallen im zahn-technischen Bereich an.

2.5. Implantatgetragene Locatoren

Beispiel: implantatgetragene Locatoren auf 43, 33, schleimhautgetragene Deckprothese

Abrechnung:
2x 5030 GOZ – Wurzelkappe
2x 5080 GOZ – Verbindungselement
5230 GOZ – UK totale Prothese/Deckprothese
5170 GOZ – ggf. Individueller Löffel
5190 GOZ – UK Funktionslöffel
9050 GOZ – Auswechseln von Aufbauelementen

2.6. Implantatgetragener Steg

Beispiel: individuelle Kappen durch Stege verbunden, Steggeschiebe in der Prothese, schleimhautgetragene Deckprothese mit Metallbasis

* 44, 42, 32, 34 individuelle Kappen auf Implantaten
* 3 Stege (44-42-32-34)
* 3 Steggeschiebe in der Prothese

Abrechnung:
4x 5030 GOZ – Wurzelkappe auf Implantat
3x 5070 GOZ – Stege
3x 5080 GOZ – Verbindungselement (3 Steggeschiebe in der Prothese)
5230 GOZ – UK totale Prothese/Deckprothese
5190 GOZ – UK Funktionslöffel
5170 GOZ – ggf. Individueller Löffel
9050 GOZ – Auswechseln von Aufbauelementen

Dipl.-Stom. Andreas Wegener
Birgit Laborn
GOZ-Referat